



Planfeststellungsverfahren

Neufassung des Plans

„Lageplan Flugbetriebsflächen, bauliche Anlagen“ vom 13.12.2002 i.d.F. vom 23.11.2006

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Anlage 3

Maßnahmenblätter

A 01

A 01_{CEF} (FCS)

A 02_{CEF}

A 03.1

A 03.2

A 04

A 05_{CEF} (FCS)

A 05.1

A 06_{CEF}

A 07_{FCS}

V 01

V 02

V 03

V 04

V 05

V 06

V 07

V 08

V 09

V 10

Auftraggeber:

EDMO-Flugbetrieb GmbH
Römerstraße 100
54293 Trier

Grünplan GmbH

Freising, Stand 10. Mai 2023

Bezeichnung der Baumaßnahme Sonderflughafen Oberpfaffenhofen	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer A 01 <small>(V= Vermeidungs-, A = Ausgleichs-, E = Ersatzmaßnahme, CEF= funktionserhaltende Maßnahme, FCS= Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)</small>	
<u>Lage der Maßnahme:</u>			
Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flurnr.
Starnberg	Weßling, Gilching & Gauting	Oberpfaffenhofen, Gilching, Unterbrunn	Flughafengelände
<u>Beschreibung der Beeinträchtigung:</u>			
<p>Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus der Betroffenheit bisheriger Grünflächen. Die Eingriffsermittlung erfolgt gemäß den Maßgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung BayKompV.</p> <p>Mit den Änderungen der Planfeststellung des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen kommt es zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Verlagerungen und Ergänzungen von hoch- und tiefbaulichen Anlagen stellen kompensationspflichtige Eingriffe durch Versiegelung, Überbauung und bauzeitliche Inanspruchnahmen von Magerstandorten (G214-GU651E, G312-GT6210), sonstigem Grünland (G211, G212, G4, V332), Fichtenwald (N712), vegetationsarmen Standorten (O621, O622), Gras- und Krautfluren (K11, K121, K122), Hecken und sonstige Gehölzbestände in unterschiedlichen Ausprägungen (B112ff) dar.</p> <p>Mit den Magerstandorten sind nach §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotope betroffen.</p> <p>Mit dem Änderungsverfahren kommt es auf insgesamt rd. 15,68 ha zu eingriffsrelevanten Nutzungsänderungen. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 985.726 Wertpunkten.</p> <p>Es werden artenschutzrechtlich veranlasste CEF-Maßnahmen für Feldlerche sowie Zauneidechse erforderlich. Zudem werden für die Wachtel und die Zauneidechse Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) notwendig.</p>			
<u>Maßnahme Nr.</u>	A 01	in Landschaftspflegerischer Begleitplan - F1 Ausgleichsflächen	
<u>Beschreibung:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Weiterentwicklung von artenreichen Flachlandmähwiesen (G214-GU651E) auf Flächen mit Gebäude der Gewerbegebiete (X4), auf Verkehrsflächen des Straßenverkehrs und des Flugverkehrs (V11), Rad-/ Fußwegen (V31) und Grünflächen/Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrswegen (V51). 			
<u>Zielsetzung:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereitstellung der erforderlichen Kompensation in Wertpunkten nach dem Biotopwertverfahren durch naturschutzfachliche Aufwertung auf der Kompensationsmaßnahmenfläche. ▪ Herstellung einer nach §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG geschützten artenreichen Flachlandmähwiese. 			
<u>Hinweise für die Herstellungspflege:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufwertung der Flächen durch Mähgutübertragung von geeigneten Spenderflächen (artenreiche Flachlandmähwiesen) innerhalb der Flughafengrenze. Die Spenderfläche wird im Juli möglichst früh morgens mit einem Balkenmäher schonend gemäht und mittels Ladewagen und Kreiselschwader auf die Empfängerfläche gebracht. Nach zwei Tagen erfolgt ein erneutes Schwaden und Anwalzen des Mähguts. Die Auflagehöhe beträgt im frischen Zustand bis zu 5 cm. Nach dem Herausfallen der Samen erfolgt die Mähgutabfuhr einige Tage später. ▪ Danach folgt eine zweischürige Aushagerungsmahd ab Mitte Juli bis Ende Juli sowie Mitte September bis Ende September mit Mähgutabfuhr über 5 Jahre. 			
<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Artenreiche Flachlandmähwiese: Einschürige Mahd zwischen Mitte Juli und Mitte August mit Abtransport des Mähguts. Nach jedem Schnitt wird das Mähgut zur Heugewinnung und dem Herausfallen von Kräutersamen einige Tage bis zur Abfuhr liegengelassen. ▪ Eine Düngung und ein Pestizideinsatz sind auf den kompletten Flächen untersagt. 			
<u>Zeitpunkt der Umsetzung:</u>			
Umsetzung in der 1. Vegetationsperiode nach Baubeginn.			

Anrechenbare Fläche:	6,12 ha
Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit: A 02, A 03, A 04, A 05.1	
Vorgesehene Regelungen	
Die Ausgleichsflächen sind im Eigentum bzw. in der Verfügungsberechtigung der Antragstellerin.	

Bezeichnung der Baumaßnahme Sonderflughafen Oberpfaffenhofen	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer A 01_{CEF} (FCS) (V= Vermeidungs-, A = Ausgleichs-, E = Ersatzmaßnahme, CEF= funktionserhaltende Maßnahme, FCS= Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)	
<u>Lage der Maßnahme:</u>			
Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flurnr.
Starnberg	Weßling	Oberpfaffenhofen	Flughafengelände
<input checked="" type="checkbox"/> <u>Relevanz für den Artenschutz</u>			
Artnamen	rechtlicher Status	europäischer Artenschutz	nationaler Artenschutz
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Anh. I, b	CEF	-
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	Anh. I, b	FCS	-
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Anh. IV, s	CEF	-
rechtlicher Status: Art. 4 (2) - Art nach Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie; Anh. I - Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; Anh. IV - Art des Anhang IV FFH-Richtlinie; nationaler Schutzstatus: b - besonders geschützt, s - streng geschützt. europäischer Artenschutz (Maßnahmen zur Vermeidung /Minimierung bzw. Kompensation von Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten) bzw. nationaler Artenschutz (Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung bzw. Kompensation von Beeinträchtigungen national streng geschützter Arten ohne europarechtlichen Schutzstatus): FCS - kompensatorische Maßnahmen, M - Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung, CEF - Maßnahmen zur Sicherung der durchgängigen bzw. kontinuierlichen ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich bzw. national geschützter Arten.			
<u>Beschreibung der Beeinträchtigung:</u>			
Siehe Maßnahmenblatt A01.			
<u>Maßnahme Nr.</u> A 01_{CEF} in Landschaftspflegerischer Begleitplan - F1 Ausgleichsflächen			
<u>Beschreibung:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abbruch der südlich gelegenen Shelteranlage zur Vermeidung von Kulissenwirkungen auf die Feldlerche und die Wachtel. Dabei Erhalt von Randstrukturen für die Zauneidechse. ▪ Entwicklung einer artenreichen Flachlandmähwiese (G214-GU651E) nach Abbruch. 			
<u>Zielsetzung:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereitstellung der erforderlichen Kompensation in Wertpunkten nach dem Biotopwertverfahren durch naturschutzfachliche Aufwertung auf der Kompensationsmaßnahmenfläche. ▪ Herstellung einer nach §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG geschützten artenreichen Flachlandmähwiese. ▪ CEF: Schaffung von Ersatz- und Ausweichhabitaten für die Feldlerche im Umfeld der Shelteranlage. Mit der Umsetzung der Bauflächen 19 und 20 gehen insgesamt sechs Reviere verloren. Der Abbruch des Shelters verringert die Kulissenwirkung in diesem Bereich. Die Wiese zwischen dem Shelter und der Start-/ Landebahn bietet der Feldlerche dann grundsätzlich geeignete Reviere. ▪ Der Abbruch stützt auch die Vorkommen der Wachtel (Wegfall der anzunehmenden Kulissenwirkung). 			
<u>Hinweise für die Herstellungspflege:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abfang und Umsiedlung von Zauneidechsen vor Abbruch des Shelters (vgl. V 07). ▪ Abbruch des Shelters außerhalb der Vogelbrutzeit im Winterhalbjahr vom 01. Oktober bis Ende Februar (vgl. V 02). ▪ Der Oberboden wird in einer Stärke von 30 bis 50 cm abgetragen und anschließend mit Kiessand in einer Stärke von 30-50 cm überdeckt. ▪ Belassen von Randstrukturen (niedrige Gehölze, Krautsäume und randliche Erdhaufen) als Habitat der Zauneidechse (vgl. V 08). 			

- Nach dem Abbruch Aufwertung der Flächen durch Mähgutübertragung von geeigneten Spenderflächen (artenreiche Flachlandmähwiesen) innerhalb der Flughafengrenze. Die Spenderfläche wird im Juli möglichst früh morgens mit einem Balkenmäher schonend gemäht und mittels Ladewagen und Kreiselschwader auf die Empfängerfläche aufgebracht. Nach zwei Tagen erfolgt ein erneutes Schwaden und Anwalzen des Mähguts. Die Auflagehöhe beträgt im frischen Zustand bis zu 5 cm. Nach dem Herausfallen der Samen erfolgt die Mähgutabfuhr einige Tage später.
- Danach folgt eine zweischürige Aushagerungsmahd ab Mitte Juli bis Ende Juli sowie Mitte September bis Ende September mit Mähgutabfuhr über 5 Jahre.

Hinweise für die Unterhaltungspflege:

- Artenreiche Flachlandmähwiese: Einschürige Mahd zwischen Mitte Juli und Mitte August mit Abtransport des Mähguts. Nach jedem Schnitt wird das Mähgut zur Heugewinnung und dem Herausfallen von Kräutersamen einige Tage bis zur Abfuhr liegengelassen.
- Eine Düngung und ein Pestizideinsatz sind untersagt.
- Randlich verbleibende Gehölze: Die Sträucher werden einmal jährlich auf einem Drittel der Fläche (Dreijahresturnus) etwa kniehoch zurückgeschnitten. Der Rückschnitt erfolgt im Winterhalbjahr vom 01. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Vogelbrutzeit. Das Schnittgut wird vollständig abtransportiert.
- Randlicher Saum: Manuelle Mahd mit einem Freischneider im Dreijahresturnus im Herbst (September). Das Mähgut wird jeweils abgefahren.

Zeitpunkt der Umsetzung:

Umsetzung in der 1. Vegetationsperiode nach Baubeginn.

Anrechenbare Fläche: 0,15 ha

Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit: A 02, A 03, A 04, A 05.1

Vorgesehene Regelungen

Die Ausgleichsflächen sind im Eigentum bzw. in der Verfügungsberechtigung der Antragstellerin.

Bezeichnung der Baumaßnahme Sonderflughafen Oberpfaffenhofen	Maßnahmenblatt		Maßnahmennummer A 02_{CEF} <small>(V= Vermeidungs-, A = Ausgleichs-, E = Ersatzmaßnahme, CEF= funktionserhaltende Maßnahme, FCS= Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)</small>
<u>Lage der Maßnahme:</u>			
Landkreis Starnberg	Gemeinde Weßling	Gemarkung Oberpfaffenhofen	Flurnr. Flughafengelände
<input checked="" type="checkbox"/> <u>Relevanz für den Artenschutz</u>			
Artnamen	rechtlicher Status	europäischer Artenschutz	nationaler Artenschutz
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Anh. IV, s	CEF	-
<p>rechtlicher Status: Art. 4 (2) - Art nach Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie; Anh. I - Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; Anh. IV - Art des Anhang IV FFH-Richtlinie; nationaler Schutzstatus: b - besonders geschützt, s - streng geschützt.</p> <p>europäischer Artenschutz (Maßnahmen zur Vermeidung /Minimierung bzw. Kompensation von Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten) bzw. nationaler Artenschutz (Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung bzw. Kompensation von Beeinträchtigungen national streng geschützter Arten ohne europarechtlichen Schutzstatus): FCS - kompensatorische Maßnahmen, M - Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung, CEF - Maßnahmen zur Sicherung der durchgängigen bzw. kontinuierlichen ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich bzw. national geschützter Arten.</p>			
<u>Beschreibung der Beeinträchtigung:</u>			
Siehe Maßnahmenblatt A01.			
Maßnahme Nr.	A 02_{CEF}	in Landschaftspflegerischer Begleitplan - F1 Ausgleichsflächen	
<u>Beschreibung:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Herstellung eines Ersatzhabitats für die Zauneidechse. ▪ Aufwertung eines bestehenden mäßig artenreichen Saums und Staudenflur frischer bis mäßig trockener Standorte (K122) zu einem artenreichen Saum und Staudenflur frischer bis mäßig trockener Standorte (K132). ▪ Herstellung eines für die Art geeigneten Habitates aus magerer grasig-krautiger Säume im Komplex mit niedrigwüchsigen Einzelsträuchern bzw. kleinen Strauchgruppen. ▪ Zusätzliche Anlage von Versteck- und Überwinterungsplätzen in Form von Steinschüttungen. 			
<u>Zielsetzung:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereitstellung der erforderlichen Kompensation in Wertpunkten nach dem Biotopwertverfahren durch natur-schutzfachliche Aufwertung auf der Kompensationsmaßnahmenfläche. ▪ CEF: Schaffung von Ersatz- und Ausweichhabitaten für Zauneidechsen. 			
<u>Hinweise für die Herstellungspflege:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entnahme eines größeren Anteils der Sträucher und Bäume, so dass offene Bereiche entstehen. ▪ Teilmahd mittels Freischneider mit Mähgutabfuhr im Herbst (Mitte September). ▪ Ausstattung der Fläche mit Versteck- und Überwinterungsorte sowie Sonnplätze aus Steinschüttungen aus kantigen, mindestens faustgroßen Steinen. ▪ Anlage von Rohbodenlinsen zur Eiablage. ▪ Die Steinschüttungen und Rohbodenlinsen werden mittels Jäten / Fräsen / Entbuschen von Bewuchs freigehalten. Die Pflegemaßnahme ist jährlich durchzuführen. 			
<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflege der Steinschüttungen und Rohbodenlinsen, um diese offen und gehölzfrei zu belassen. ▪ Artenreiche(r) Saum und Staudenflur: Mahd (Freischneider) im Dreijahresturnus auf jeweils 35% der Teilflächen im Herbst (September). Das Mähgut wird danach jeweils abgefahren. 			

- Gehölze: Die Sträucher werden einmal jährlich auf einem Drittel der Fläche (Dreijahresturnus) etwa kniehoch zurückgeschnitten. Der Rückschnitt erfolgt im Winterhalbjahr vom 01. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Vogelbrutzeit. Das Schnittgut wird vollständig abtransportiert.
- Der spärlich bewachsene Weg wird einmal jährlich im Zeitraum ab Mitte Juli bis Mitte August gemäht.

Zeitpunkt der Umsetzung:

Das Ersatzhabitat für die Zauneidechse ist rechtzeitig vor Baubeginn herzustellen, damit gewährleistet ist, dass das Ersatzbiotop zu Beginn der Bauarbeiten bzw. zum Zeitpunkt des Abfangens und Einsetzens der Tiere eine ausreichende Eignung als Zauneidechsenhabitat vorweist.

Anrechenbare Fläche: 0,70 ha

Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit: A 01, A 03, A 04, A 05.1

Vorgesehene Regelungen

Die Ausgleichsflächen sind im Eigentum bzw. in der Verfügungsberechtigung der Antragstellerin.

Bezeichnung der Baumaßnahme Sonderflughafen Oberpfaffenhofen	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer A 03.2 (V= Vermeidungs-, A = Ausgleichs-, E = Ersatzmaßnahme, CEF= funktionserhaltende Maßnahme, FCS= Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)	
<u>Lage der Maßnahme:</u>			
Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flurnr.
Starnberg	Weßling	Oberpfaffenhofen	Flughafengelände
<u>Beschreibung der Beeinträchtigung:</u>			
Siehe Maßnahmenblatt A01.			
<u>Maßnahme Nr.</u>			
A 03.2	in Landschaftspflegerischer Begleitplan - F1 Ausgleichsflächen		
<u>Beschreibung:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlage eines basiphytischen Halbtrockenrasens (G312-GT6210) auf Abbruch befestigter Flächen. 			
<u>Zielsetzung:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereitstellung der erforderlichen Kompensation in Wertpunkten nach dem Biotopwertverfahren durch naturschutzfachliche Aufwertung auf der Kompensationsmaßnahmenfläche. ▪ Herstellung eines nach §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG geschützten artenreichen Halbtrockenrasens. 			
<u>Hinweise für die Herstellungspflege:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach Abbruch der Oberfläche wird der Untergrund in einer Stärke von 30-50 cm abgetragen und anschließend mit Kiessand (nährstoff- und humusarm) in einer Stärke von 30-50 cm überdeckt. ▪ Die Aufwertung der Fläche erfolgt durch Mähgutübertragung von geeigneten Spenderflächen innerhalb der Flughafengrenze (bestehende basiphytische Halbtrockenrasen). Die Spenderfläche wird im Juli möglichst früh morgens gemäht und mittels Ladewagen und Kreiselschwader auf die Empfängerfläche aufgebracht. Nach zwei Tagen erfolgt ein erneutes Schwaden und Anwalzen des Mähguts. Die Auflagehöhe beträgt im frischen Zustand bis zu 5 cm. Nach dem Herausfallen der Samen folgt die Mähgutabfuhr einige Tage später. ▪ Danach folgt eine einschürige Aushagerungsmahd ab Ende Juni bis Ende Juli mit Mähgutabfuhr über 5 Jahre. 			
<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Artenreiche Magerwiese: Einschürige Mahd im Zeitraum Mitte Juli bis Mitte August. ▪ Nach jedem Schnitt wird das Mähgut zur Heugewinnung und dem Herausfallen von Kräutersamen einige Tage bis zur Abfuhr liegengelassen. Eine Düngung und ein Pestizideinsatz sind auf der kompletten Fläche untersagt. 			
<u>Zeitpunkt der Umsetzung:</u>			
Umsetzung in der 1. Vegetationsperiode nach Baubeginn.			
Anrechenbare Fläche:			
0,28 ha			
Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit: A 01, A 02, A 04, A 05.1			
<u>Vorgesehene Regelungen</u>			
Die Ausgleichsflächen sind im Eigentum bzw. in der Verfügungsberechtigung der Antragstellerin.			

Ziel: Weiterentwicklung Nadelforst zu Kiefernwald, alter Ausprägung

- Auf den anderen Flächen wird zunächst ein Großteil der Fichten entnommen (Fällung). Einzelne Fichten (in einem Abstand von ca. 10 m) sowie die Laubgehölze (insbesondere randlich stehende) verbleiben aufgrund der positiven Wirkung auf das Mikroklima auf der Fläche.
- Für die Neuanpflanzung wird Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), HK 85121 Alpenvorland, verwendet.
- Ein Teil der Fläche im Süden, angrenzend der Zaunstraße, ist in Verbindung mit der Maßnahme A 06_{CEF} herzustellen. Die Aufforstung erfolgt auf dieser Teilfläche nach Beseitigung der Zauneidechsenhälterung.

Hinweise für die Unterhaltungspflege:

Ziel: Weiterentwicklung zu artenreichen Säumen und Staudenfluren:

- Mahd jährlich auf 50% der Fläche (Zweijahresturnus auf den Teilflächen), um einen Gehölzaufwuchs in diesem Bereich zu vermeiden. Die Mahd erfolgt im September mittels Freischneider und anschließender Mähgutabfuhr.

Ziel: Weiterentwicklung Nadelforst zu Kiefernwald:

- Im Bedarfsfall erfolgt eine gelegentliche Gehölzentnahme in den Wintermonaten (vgl. V 02).
- Erhalt eines Lichtwaldcharakters durch gelegentliche Teilmahd.

Zeitpunkt der Umsetzung:

Umsetzung in der 1. Vegetationsperiode nach Baubeginn.

Anrechenbare Fläche: 1,82 ha

Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit: A 01, A 02, A 03, A 05.1

Vorgesehene Regelungen

Die Fläche für den Umbau des Fichtenforsts ist im Eigentum bzw. in der Verfügungsberechtigung der Antragstellerin.

Bezeichnung der Baumaßnahme Sonderflughafen Oberpfaffenhofen	Maßnahmenblatt	Maßnahmenummer A 05_{CEF} (FCS) <small>(V= Vermeidungs-, A = Ausgleichs-, E = Ersatzmaßnahme, CEF= funktionserhaltende Maßnahme, FCS= Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)</small>	
<u>Lage der Maßnahme:</u>			
Landkreis Starnberg	Gemeinde Weßling	Gemarkung Oberpfaffenhofen	Flurnr. 1012, 1045, 1164 (Teilfläche)
<input checked="" type="checkbox"/> <u>Relevanz für den Artenschutz</u>			
Artname	rechtlicher Status	europäischer Artenschutz	nationaler Artenschutz
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Anh. I, b	CEF	-
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	Anh. I, b	FCS	-
rechtlicher Status: Art. 4 (2) - Art nach Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie; Anh. I - Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; Anh. IV - Art des Anhang IV FFH-Richtlinie; nationaler Schutzstatus: b - besonders geschützt, s - streng geschützt. europäischer Artenschutz (Maßnahmen zur Vermeidung /Minimierung bzw. Kompensation von Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten) bzw. nationaler Artenschutz (Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung bzw. Kompensation von Beeinträchtigungen national streng geschützter Arten ohne europarechtlichen Schutzstatus): C - kompensatorische Maßnahmen, M - Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung, CEF - Maßnahmen zur Sicherung der durchgängigen bzw. kontinuierlichen ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich bzw. national geschützter Arten.			
<u>Beschreibung der Beeinträchtigung:</u>			
Es werden artenschutzrechtlich veranlasste CEF-Maßnahmen für die Feldlerche erforderlich. Zudem werden für die Wachtel Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) notwendig.			
<u>Maßnahme Nr.</u>	A 05_{CEF}	in Landschaftspflegerischer F1 Begleitplan - Ausgleichsflächen	
<u>Beschreibung:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlage von artenreichen Flachlandmähwiesen (G214-G651E) auf bisher intensiv bewirtschafteten Äckern. ▪ Herstellung und Optimierung der Flächen an die Habitatansprüche der Feldlerche sowie der Wachtel. 			
<u>Zielsetzung:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Herstellung einer nach §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG geschützten artenreichen Flachlandmähwiese. ▪ CEF: Schaffung von Ersatz- und Ausweichhabitaten für die Feldlerche mit gesichertem Bruterfolg für die Art. ▪ Ferner: Anpassung des Mahdregimes an die Brutphänologie von Feldlerche und Wachtel. 			
<u>Hinweise für die Herstellungspflege:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur Aushagerung der Fläche wird vor der eigentlichen Herstellung Grünroggen über eine Vegetationsperiode angebaut. Dabei unterbleiben Düngung und Pestizideinsatz. ▪ Nach der Ernte ist der Boden flachwirkend zu bearbeiten, der Flächenumbruch unterbleibt. ▪ Aufwertung der Flächen durch Mähgutübertragung von Spenderflächen innerhalb des Flughafengeländes (artenreiche Flachlandmähwiesen). ▪ Die Spenderfläche wird im Juli möglichst früh morgens schonend gemäht und mittels Ladewagen und Kreiselchwader auf die Empfängerfläche aufgebracht. Nach zwei bis vier Tagen erfolgt ein erneutes Schwaden und Anwalzen des Mähguts. Die Auflagehöhe beträgt im frischen Zustand ca. 5 cm. ▪ Nach dem Herausfallen der Samen folgt die Mähgutabfuhr einige Tage später. ▪ Danach folgt eine zweischürige Aushagerungsmahd zwischen dem 15. und 31. Juli und dem 15. und 30. September jeweils mit Mähgutabfuhr. Das Mahdregime ist über mind. 3 Jahre durchzuführen. 			

Hinweise für die Unterhaltungspflege:

- Artenreiche Flachlandmähwiese: Zweischürige Mahd zwischen Anfang und Ende Juli und im September (8 Wochen nach dem ersten Schnitt) mit Abtransport des Mähguts.
- Nach jedem Schnitt wird das Mähgut zur Heugewinnung und dem Herausfallen von Kräutersamen einige Tage bis zur Abfuhr liegengelassen.
- Die Brutphänologie von Feldlerche und Wachtel sind zwingend zu beachten.

Zeitpunkt der Umsetzung:

Die Umsetzung erfolgt im Jahr vor dem Verlust der Reviere.

Fläche: 10,06 ha (ohne Anrechnung als Ausgleichsfläche nach Eingriffsregelung)

Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit: -

Vorgesehene Regelungen

Die Ausgleichsflächen sind im Eigentum bzw. in der Verfügungsberechtigung der Antragstellerin.

Bezeichnung der Baumaßnahme Sonderflughafen Oberpfaffenhofen	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer A 05.1 (V= Vermeidungs-, A = Ausgleichs-, E = Ersatzmaßnahme, CEF= funktionserhaltende Maßnahme, FCS= Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)	
<u>Lage der Maßnahme:</u>			
Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flurnr.
Starnberg	Weßling	Oberpfaffenhofen	1012 (Teilfläche)
<u>Beschreibung der Beeinträchtigung:</u>			
Siehe Maßnahmen A01.			
<u>Maßnahme Nr.</u>	A 05.1	in Landschaftspflegerischer F1 Begleitplan - Ausgleichsflächen	
<u>Beschreibung:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlage einer artenreichen Flachlandmähwiese (G214-G651E) auf einem bisher intensiv bewirtschafteten Acker. 			
<u>Zielsetzung:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereitstellung der erforderlichen Kompensation in Wertpunkten nach dem Biotopwertverfahren durch natur- schutzfachliche Aufwertung auf der Kompensationsmaßnahmenfläche. ▪ Herstellung einer nach §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG geschützten artenreichen Flachlandmähwiese. ▪ Ferner: Anpassung des Mahdregimes an die Brutphänologie von Feldlerche und Wachtel in Verbindung mit der Maßnahme A 05_{CEF (FCS)}. 			
<u>Hinweise für die Herstellungspflege:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur Aushagerung der Fläche wird vor der eigentlichen Herstellung Grünroggen über eine Vegetationsperiode angebaut. Dabei unterbleiben Düngung und Pestizideinsatz. ▪ Nach der Ernte ist der Boden flachwirkend zu bearbeiten, der Flächenumbruch unterbleibt. ▪ Aufwertung der Flächen durch Mähgutübertragung von Spenderflächen innerhalb des Flughafengeländes (ar- tenreiche Flachlandmähwiesen). ▪ Die Spenderfläche wird im Juli möglichst früh morgens schonend gemäht und mittels Ladewagen und Kreisel- schwader auf die Empfängerfläche aufgebracht. Nach zwei bis vier Tagen erfolgt ein erneutes Schwaden und Anwalzen des Mähguts. Die Auflagehöhe beträgt im frischen Zustand ca. 5 cm. ▪ Nach dem Herausfallen der Samen folgt die Mähgutabfuhr einige Tage später. ▪ Danach folgt eine zweischürige Aushagerungsmahd zwischen dem 15. und 31. Juli und dem 15. und 30. Sep- tember jeweils mit Mähgutabfuhr. Das Mahdregime ist über mind. 3 Jahre durchzuführen. 			
<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Artenreiche Flachlandmähwiese: Zweischürige Mahd zwischen Anfang und Ende Juli und im September (8 Wochen nach dem ersten Schnitt) mit Abtransport des Mähguts. ▪ Nach jedem Schnitt wird das Mähgut zur Heugewinnung und dem Herausfallen von Kräutersamen einige Tage bis zur Abfuhr liegengelassen. ▪ Die Brutphänologie von Feldlerche und Wachtel sind zwingend zu beachten. 			
<u>Zeitpunkt der Umsetzung:</u> Die Umsetzung erfolgt im Jahr vor dem Verlust der Reviere.			
Anrechenbare Fläche:		1,36 ha	
Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit: A 01, A 02, A 03, A 04			
<u>Vorgesehene Regelungen</u>			
Die Ausgleichsflächen sind im Eigentum bzw. in der Verfügungsberechtigung der Antragstellerin.			

Bezeichnung der Baumaßnahme Sonderflughafen Oberpfaffenhofen	Maßnahmenblatt			Maßnahmennummer A 06_{CEF} <small>(V= Vermeidungs-, A = Ausgleichs-, E = Ersatzmaßnahme, CEF= funktionserhaltende Maßnahme, FCS= Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)</small>
<u>Lage der Maßnahme:</u>				
Landkreis Starnberg	Gemeinde Weßling	Gemarkung Oberpfaffenhofen	Flurnr. Flughafengelände	
<input checked="" type="checkbox"/> <u>Relevanz für den Artenschutz</u>				
Artname	rechtlicher Status	europäischer Artenschutz	nationaler Artenschutz	
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Anh. IV, s	CEF	-	
<p>rechtlicher Status: Art. 4 (2) - Art nach Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie; Anh. I - Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; Anh. IV - Art des Anhang IV FFH-Richtlinie; nationaler Schutzstatus: b - besonders geschützt, s - streng geschützt.</p> <p>europäischer Artenschutz (Maßnahmen zur Vermeidung /Minimierung bzw. Kompensation von Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten) bzw. nationaler Artenschutz (Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung bzw. Kompensation von Beeinträchtigungen national streng geschützter Arten ohne europarechtlichen Schutzstatus): CEF - Maßnahmen zur Sicherung der durchgängigen bzw. kontinuierlichen ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>				
<u>Beschreibung der Beeinträchtigung:</u>				
<p>Mit Umsetzung der Vorhaben der Planänderung gehen Verluste von Habitaten für die Zauneidechse einher. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist die Herstellung geeigneter Ersatzhabitats mit Abfang bzw. Umsiedlung der Tiere erforderlich. Nachdem neu geschaffene Habitatflächen eine gewisse Reifungsdauer benötigen, kommen als Maßnahmen zur "schnellen" Herstellung von Lebensräumen, in die abzufangende Tiere verbracht werden können, Sodenverpflanzungen und / oder die Anreicherung mit Habitatrequisiten in geeigneter Exposition in Betracht. Zur Aufnahme der abgefangenen Tiere ist zunächst eine Zäunung der Ersatzhabitats erforderlich.</p>				
<u>Maßnahme Nr.</u>	A 06_{CEF}	in Landschaftspflegerischer Begleitplan - F1 Ausgleichsflächen		
<u>Beschreibung:</u>				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Herstellung einer Zwischenhalterungsfläche für die Zauneidechse (vgl. V 07) auf der Maßnahmenfläche A04. 				
<u>Zielsetzung:</u>				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ CEF: Schaffung eines temporären Ausweichhabitats für Zauneidechsen. 				
<u>Hinweise für die Herstellungspflege:</u>				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelne Gebüsche und Wurzelstöcke verbleiben auf der Fläche A04. Die Gebüsche werden so beschnitten, dass niedrige, dichte „Kleinsträucher“ mit bodennaher Beastung entstehen. Ein Teil des anfallenden Schnittguts verbleibt als Strukturanreicherung auf der Fläche. ▪ Es werden zwei west-östlich verlaufende Dämme aus kleineren Blocksteinen („Grobkorn“, etwa ein Meter hoch) angelegt. Die Dämme werden an den Südseiten mit bindigem Sand-Kies-Gemisch überdeckt, stellenweise bleibt Material unbedeckt; an der Nordseite werden die Dämme mit Grassoden angedeckt. ▪ Die Fläche wird vor der ersten Einbringung von Zauneidechsen mit einer Amphibienfolie eingezäunt. 				
<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u>				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Krautsaum: Rotationsmahd abschnittsweise (50%) alle 2 Jahre mit Freischneider. Zeitpunkt im August. ▪ Regelmäßiger Schnitt der Gehölze zur Förderung bodennaher Beastung. ▪ Regelmäßige Kontrolle durch eine fachkundige Person und ggf. Optimierung der Fläche. 				

Zeitpunkt der Umsetzung:

Die Hälterungsfläche ist eine Vegetationsperiode vor Abbruch des Shelters herzustellen, damit gewährleistet ist, dass sie bis zum Zeitpunkt des Abfangens und Einsetzens der Tiere eine ausreichende Eignung vorweist.

Fläche: 1.287 m² (ohne Anrechnung als Ausgleichsfläche nach Eingriffsregelung), beinhaltet in Maßnahme A 04

Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit: -

Vorgesehene Regelungen

Die Fläche für die Zauneidechsenhälterung ist im Eigentum bzw. in der Verfügungsberechtigung der Antragstellerin.

Bezeichnung der Baumaßnahme Sonderflughafen Oberpfaffenhofen	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer A 07_{FCS} (V= Vermeidungs-, A = Ausgleichs-, E = Ersatzmaßnahme, CEF= funktionserhaltende Maßnahme, FCS= Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)	
<u>Lage der Maßnahme:</u>			
Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flurnr.
Starnberg	Weßling	Oberpfaffenhofen	Flughafengelände
<input checked="" type="checkbox"/> <u>Relevanz für den Artenschutz</u>			
Artnamen	rechtlicher Status	europäischer Artenschutz	nationaler Artenschutz
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Anh. IV, s	FCS	-
rechtlicher Status: Art. 4 (2) - Art nach Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie; Anh. I - Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; Anh. IV - Art des Anhang IV FFH-Richtlinie; nationaler Schutzstatus: b - besonders geschützt, s - streng geschützt. europäischer Artenschutz (Maßnahmen zur Vermeidung /Minimierung bzw. Kompensation von Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten) bzw. nationaler Artenschutz (Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung bzw. Kompensation von Beeinträchtigungen national streng geschützter Arten ohne europarechtlichen Schutzstatus): FCS - kompensatorische Maßnahmen, M - Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung. CEF - Maßnahmen zur Sicherung der durchgängigen bzw. kontinuierlichen ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte			
<u>Beschreibung der Beeinträchtigung:</u>			
Mit Umsetzung der Vorhaben der Planänderung gehen umfangreiche Verluste von Habitaten für die Zauneidechse einher. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich insbesondere durch das große Bau Feld 20 die Vernetzung der Bestände verschlechtert. Es sollen deshalb Maßnahmen ergriffen werden, die den Raumwechsel zwischen den Vorkommensbereichen im Westen und im Südosten befördern ("Trittsteine", Schaffung von Linearstrukturen).			
<u>Maßnahme Nr.</u>			
A 07_{FCS}		in Landschaftspflegerischer Begleitplan - F1 Ausgleichsflächen	
<u>Beschreibung:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Herstellung eines Brachestreifens für die Zauneidechse. Schaffung zusätzlicher Habitatelemente in Form von Stein-/ Sandhaufen entlang der südlichen Flughafengrenze. 			
<u>Zielsetzung:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ FCS: Maßnahmen zur Stützung des Raumwechsels der Zauneidechse zwischen den Vorkommensbereichen im Westen und im Süden bzw. Südosten. ▪ Schaffung von „Trittsteinen“ bzw. eines linearen Strukturelements entlang der Zaunstraße im Süden, um die Verschlechterung des Raumwechsels der Tiere aufgrund des neuen Bau Feldes 20 auszugleichen und die Vernetzung aufrecht zu halten. Herstellung zusätzlicher Versteckmöglichkeiten, Sonnplätzen und Winterquartieren. ▪ Förderung der allgemeinen Struktur- und Habitatvielfalt im Flughafengelände, Schaffung von günstigen Habitaten (Nahrungsbiotopen) für die Wachtel und auch die Feldlerche. 			
<u>Hinweise für die Herstellungspflege:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Herstellung eines schmalen Brachestreifens entlang der Zaunstraße, beginnend auf Höhe des Randwalls bis zum westlichen Ende der Zentralstraße. Der Saum hat eine Breite von etwa 3 m und wird in den ersten Jahren nicht gemäht. Ziel ist eine höhere, dichtere Vegetation im Vergleich zur benachbarten Fläche. ▪ Abschnittsweise (etwa jede 20 bis 30 m) Anpflanzung von inselartig-lockerer Bepflanzung mit niedrigen, standortgerechten Gebüsch (z. B. Brombeere, Schlehe, Weißdorn, etc.) als Gruppe von etwa 10 m². ▪ Einbau von Winterquartieren und Sonnplätzen. Die Steinhaufen sind ca. 2 x 2 m groß. Zunächst wird zur Begrenzung der Linse ein 0,2 m hoher Steinring aus Wasserbausteinen gesetzt. Dieser wird bis max. ca. 0,3 m Höhe mit Feinsand aufgefüllt. Für jeden Steinhaufen sind etwa 0,3 m³ Wasserbausteine und 0,6 m³ Feinsand erforderlich. Je Linse wird als Sonderstruktur ein Wurzelstock oder dickes Geäst (2-5 cm) abgelegt. 			

Hinweise für die Unterhaltungspflege:

- Brachestreifen: Ab dem dritten Jahr Rotationsmahd abschnittsweise (50%) alle 2 Jahre mit Freischneider und anschließender Mähgutabfuhr. Zeitpunkt im September.
- Regelmäßiger Schnitt der Gehölze, um diese niedrig zu halten und die bodennahe Beastung zu fördern.
- Steinhäufen: Die Steinhäufen sind durch Jäten dauerhaft vegetationsarm zu halten. Punktueller, geringer Aufwuchs kann geduldet werden.

Zeitpunkt der Umsetzung:

Umsetzung in der 1. Vegetationsperiode nach Baubeginn Baufeld Nr. 20.

Länge: 800 m (ohne Anrechnung als Ausgleichsfläche nach Eingriffsregelung)

Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit: --

Vorgesehene Regelungen

Die Fläche für die Herstellung des Brachestreifens befindet sich im Eigentum bzw. in der Verfügungsberechtigung der Antragstellerin.

Bezeichnung der Baumaßnahme Sonderflughafen Oberpfaffenhofen	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer V 02 (V= Vermeidungs-, A = Ausgleichs-, E = Ersatzmaßnahme, CEF= funktionserhaltende Maßnahme, FCS= Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)	
<u>Lage der Maßnahme:</u>			
Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flurnr.
Starnberg	Weßling, Gilching & Gauting	Oberpfaffenhofen, Gilching & Unterbrunn	Flughafengelände
<u>Beschreibung der Beeinträchtigung:</u>			
Europäische Vogelarten sind vor projektbedingten Wirkungen zu schützen (Vermeidung Zugriffsverbote § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG).			
<u>Maßnahme Nr.</u>			
V 02	in Landschaftspflegerischer Begleitplan - F1 Ausgleichsflächen		
<u>Vermeidungsmaßnahme:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitliche Beschränkung von Gehölzrodungen, Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr. 			
<u>Zielsetzung:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände (hier: bei den europäischen Vogelarten) bei der Fällung von Bäumen und Entnahme von Gebüschern auf den Baufeldern und anderen Maßnahmenflächen. 			
<u>Beschreibung:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fällung von Bäumen und die Entnahme von Gebüschern auf den Baufeldern sowie etwaige Baumverpflanzungen erfolgen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Vogelbrutzeit; also nur im Zeitraum von 01. Oktober bis Ende Februar. ▪ Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt vor Beginn der Baufeldfreimachung eine Kontrolle auf Gelege und nicht flügge Jungvögel. Ggf. sind Maßnahmen zum Schutz der Gelege/ Tiere zu ergreifen. Es kann sich dabei z. B. um die Verschiebung des Baubeginns oder die vorläufige Aussparung von Flächen handeln. ▪ Der nämliche Zeitraum gilt auch für die Baufeldfreimachung in Offenlandflächen: Eine Tötung oder Verletzung von bodenbrütenden Vogelarten (Feldlerche, Wachtel) kann so vermieden werden. ▪ Nämliches gilt für den Abriss von Hallen oder anderen Gebäuden, zum Schutz von Gebäudebrütern. 			
<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u> --			
<u>Zeitpunkt der Umsetzung:</u>			
Umsetzung wie vorstehend genannt.			
Fläche: --			
Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit: --			

Bezeichnung der Baumaßnahme Sonderflughafen Oberpfaffenhofen	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer V 03 (V= Vermeidungs-, A = Ausgleichs-, E = Ersatzmaßnahme, CEF= funktionserhaltende Maßnahme, FCS= Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)	
<u>Lage der Maßnahme:</u>			
Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flurnr.
Starnberg	Weßling & Gauting	Oberpfaffenhofen & Unterbrunn	Flughafengelände
<u>Beschreibung der Beeinträchtigung:</u>			
Bauzeitliche Inanspruchnahme von Grünflächen.			
<u>Maßnahme Nr.</u>	V 03	in Landschaftspflegerischer Begleitplan - F1 Ausgleichsflächen	
<u>Vermeidungsmaßnahme:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wiederherstellung von Grünflächen nach Bauende. 			
<u>Zielsetzung:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rekultivierung der Bauflächen (Umgriffe) der Versickerungsmulden im Anschluss der Bautätigkeit. ▪ Wiederherstellung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Grünflächen. 			
<u>Beschreibung:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf den Umgriffen der Versickerungsmulden, die bauzeitlich in Anspruch genommen werden müssen, erfolgt nach Bauende eine Rekultivierung der Böden durch Lockerung von Verdichtungen im Untergrund und ein Wiederauftrag des Oberbodens. ▪ Die Flächen werden als artenreiche Flachlandmähwiesen wiederhergestellt. Die Ansaat erfolgt durch eine Mähgutübertragung benachbarter Grünflächen. 			
<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die artenreichen Flachlandmähwiesen auf den bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden einmal jährlich im Sommer (ab Juli bis August) gemäht. Das Mähgut wird nach einigen Tagen abgefahren. 			
<u>Zeitpunkt der Umsetzung:</u>			
Umsetzung erfolgt unmittelbar nach Bauende.			
Fläche:	18.061 m ²		
Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit: --			

Bezeichnung der Baumaßnahme Sonderflughafen Oberpfaffenhofen	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer V 04 (V= Vermeidungs-, A = Ausgleichs-, E = Ersatzmaßnahme, CEF= funktionserhaltende Maßnahme, FCS= Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)	
<u>Lage der Maßnahme:</u>			
Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flurnr.
Starnberg	Weßling, Gilching & Gauting	Oberpfaffenhofen, Gilching & Unterbrunn	Flughafengelände
<u>Beschreibung der Beeinträchtigung:</u>			
SAP-relevante Tierarten sind vor projektbedingten Wirkungen zu schützen (Vermeidung Zugriffsverbote § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG).			
<u>Maßnahme Nr.</u>			
V 04	in Landschaftspflegerischer Begleitplan - F1 Ausgleichsflächen		
<u>Vermeidungsmaßnahme:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelmäßige Kontrolle der Baustellen und Baubetriebsflächen. 			
<u>Zielsetzung:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände (hier: saP-relevante Arten) in den Baubereichen während der Baumaßnahmen. 			
<u>Beschreibung:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Baustellen können – vor allem in zeitweise weniger gestörten Bereichen mit offenen Kiesflächen, Pfützen und Staudenfluren – ein geeigneter Lebensraum für saP-relevante Arten (z. B. Zauneidechse, Kiesbrüter) sein. Deshalb besteht die Gefahr, dass die Arten Brut-/ Ansiedlungsversuche starten und dann beim weiteren Baufortschritt gefährdet sind. ▪ Um dies zu verhindern, wird die Baustelle regelmäßig kontrolliert. Dabei werden ggf. Maßnahmen ergriffen, um eine solche Ansiedlung bereits im Vorfeld zu verhindern (Verfüllen von Pfützen, Rücknahme von Staudenfluren, ggf. Entfernen von vagabundierenden Zauneidechsen aus dem Baustellenbereich). ▪ Kann eine Etablierung von Zauneidechsen-Vorkommen oder Vogelbrutpaaren nicht verhindert werden, werden Maßnahmen durchgeführt, um eine Tötung von Tieren oder eine Zerstörung von Nestern/Gelegen zu vermeiden (z. B. durch Absperrn des Neststandortes). 			
<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelmäßige Kontrolle während des Baubetriebs. 			
<u>Zeitpunkt der Umsetzung:</u>			
Laufend während der Bauarbeiten.			
Fläche: --			
Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit: --			

Bezeichnung der Baumaßnahme Sonderflughafen Oberpfaffenhofen	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer V 05 (V= Vermeidungs-, A = Ausgleichs-, E = Ersatzmaßnahme, CEF= funktionserhaltende Maßnahme, FCS= Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)	
<u>Lage der Maßnahme:</u>			
Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flurnr.
Starnberg	Weßling, Gilching & Gauting	Oberpfaffenhofen, Gilching & Unterbrunn	Flughafengelände
<u>Beschreibung der Beeinträchtigung:</u>			
Verpflichtung zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).			
<u>Maßnahme Nr.</u>			
V 05	in Landschaftspflegerischer Begleitplan - F1 Ausgleichsflächen		
<u>Vermeidungsmaßnahme:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauzeitlicher Schutz angrenzender Grünflächen. 			
<u>Zielsetzung:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz der an die Baufelder angrenzenden Grünflächen vor Befahren und Ablagerungen während der Bauzeit. 			
<u>Beschreibung:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der erforderliche Arbeitsraum wird auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt, insbesondere im Bereich wertvoller Biotope wie Gehölzflächen und artenreicher Wiesen. ▪ Baubetriebsflächen wie Baustraßen, Lagerplätze und Bodendeponien werden so kleinflächig wie möglich gehalten. ▪ Zur Sicherstellung sind am Baufeldrand entlang erhaltenswerter Biotope stabile Schutzzäune gemäß RAS-LP 4, Kap. 1.2.2.1 zu errichten und bis zum Ende der Bauarbeiten zu unterhalten. Bei zwingend notwendigen Arbeiten im Wurzelbereich sind die schadensbegrenzenden Maßnahmen der RAS-LP4 zu beachten. Mit möglichst ausreichendem Vorlauf zum Baubeginn ist ein Wurzelvorhang anzulegen. 			
<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelmäßige Kontrolle während des Baubetriebs. 			
<u>Zeitpunkt der Umsetzung:</u>			
Umsetzung erfolgt vor Baubeginn bis zum Bauende.			
Fläche: --			
Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit: --			

Bezeichnung der Baumaßnahme Sonderflughafen Oberpfaffenhofen	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer V 06 (V= Vermeidungs-, A = Ausgleichs-, E = Ersatzmaßnahme, CEF= funktionserhaltende Maßnahme, FCS= Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)	
<u>Lage der Maßnahme:</u>			
Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flurnr.
Starnberg	Weßling & Gauting	Oberpfaffenhofen & Unterbrunn	Flughafengelände
<u>Beschreibung der Beeinträchtigung:</u>			
Landschaftsgerechte Begrünung nicht befestigter Flächen.			
<u>Maßnahme Nr.</u>	V 06	in Landschaftspflegerischer Begleitplan - F1 Ausgleichsflächen	
<u>Vermeidungsmaßnahme:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begrünung der Versickerungsflächen. 			
<u>Zielsetzung:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begrünung der Versickerungsmulden und Versickerungsbereiche im Seitenstreifen im Anschluss der Bautätigkeit. 			
<u>Beschreibung:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Böschungen der Mulden werden mit einer artenreichen, gebietseigenem Saatgutmischung für Krautsäume angesät. ▪ Auf der versickerungswirksamen Fläche erfolgt die Ansaat einer artenreichen Frischwiese mit gebietseigenem Saatgut. ▪ Die Böschungen werden durch niedriges Buschwerk auf den Böschungsoberkanten und den Einbau von Sandlinsen als Habitate für Zauneidechsen optimiert. 			
<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelmäßige Mahd mit Mähgutabfuhr. 			
<u>Zeitpunkt der Umsetzung:</u>			
Umsetzung erfolgt unmittelbar nach Bauende.			
Fläche:	18.815 m ²		
Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit: --			

Bezeichnung der Baumaßnahme Sonderflughafen Oberpfaffenhofen	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer V 07 (V= Vermeidungs-, A = Ausgleichs-, E = Ersatzmaßnahme, CEF= funktionserhaltende Maßnahme, FCS= Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)	
<u>Lage der Maßnahme:</u>			
Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flurnr.
Starnberg	Weßling & Gauting	Oberpfaffenhofen & Unterbrunn	Flughafengelände
<u>Beschreibung der Beeinträchtigung:</u>			
Mit Umsetzung der Vorhaben der Planänderung gehen umfangreiche Verluste von Habitaten für die Zauneidechse einher (Vermeidung Zugriffsverbote § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG).			
<u>Maßnahme Nr.</u>	V 07	in Landschaftspflegerischer Begleitplan - F1 Ausgleichsflächen	
<u>Vermeidungsmaßnahme:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abfang und Umsiedlung von Zauneidechsen vor Inanspruchnahme der Flächen. 			
<u>Zielsetzung:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände (hier: Betroffenheit der Zauneidechse) bei der Inanspruchnahme von Habitaten der Art. ▪ Schutz der Tiere auf der Shelteranlage und im Bereich nord-westlich des zukünftigen Baufelds 19. 			
<u>Beschreibung:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Zauneidechsen werden vor Abbruch des Shelters und der Rodung der Gehölze auf der zukünftigen Ausgleichsfläche nordwestlich des Baufelds 19 abgefangen. ▪ Der Abfang der Zauneidechsen erfolgt während der Aktivitätsphase der Tiere, im besten Fall im April und Mai, maximal sind die Tätigkeiten bis August / September möglich. ▪ Es sind mindestens fünf Abfangtermine pro Fläche bei günstigen Witterungsbedingungen durchzuführen. ▪ Der Abfang erfolgt durch fachkundige Personen mittels Hand- und Schlingenfang. ▪ Die gefangenen Tiere werden in die zuvor hergestellte Zwischenhalterungsfläche (Maßnahme 06_{CEF}) verbracht bzw. in das Ersatzhabitat (Maßnahme A 02_{CEF}) umgesiedelt. ▪ Nach Abbruch des Shelters werden einige Tiere wieder in die verbleibenden Randstrukturen verbracht (Maßnahme V 08). 			
<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u> --			
<u>Zeitpunkt der Umsetzung:</u>			
In der Aktivitätsphase der Zauneidechsen vor Baubeginn.			
Fläche: --			
Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit: --			

Bezeichnung der Baumaßnahme Sonderflughafen Oberpfaffenhofen	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer V 08 (V= Vermeidungs-, A = Ausgleichs-, E = Ersatzmaßnahme, CEF= funktionserhaltende Maßnahme, FCS= Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)	
<u>Lage der Maßnahme:</u>			
Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flurnr.
Starnberg	Weßling	Oberpfaffenhofen	Flughafengelände
<u>Beschreibung der Beeinträchtigung:</u>			
Mit Umsetzung der Vorhaben der Planänderung gehen umfangreiche Verluste von Habitaten für die Zauneidechse einher (Vermeidung Zugriffsverbote § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG).			
<u>Maßnahme Nr.</u>	V 08	in Landschaftspflegerischer Begleitplan - F1 Ausgleichsflächen	
<u>Vermeidungsmaßnahme:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Belassen randlicher Strukturen um den Shelter. 			
<u>Zielsetzung:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Belassen von Strukturen um die abzubrechende Shelteranlage als verbleibendes Habitat für die Zauneidechse. 			
<u>Beschreibung:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Randliche Strukturen in Form von kleinen Gebüschern, Gras- und Krautfluren und Erdhügeln um den Shelter, die nicht notwendigerweise im Zuge des Abbruchs der Anlagen beseitigt werden müssen, bleiben erhalten. ▪ Die Gebüsche sind niedrig zu halten, um eine mögliche Kulissenwirkung auf Feldvögel zu vermeiden. 			
<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Krautsaum: Rotationsmahd abschnittsweise (50%) alle 2 Jahre mit Freischneider mit Mähgutabfuhr. Zeitpunkt im September. ▪ Regelmäßiger Schnitt der Gehölze im Winterhalbjahr, um diese niedrig zu halten und die bodennahe Beastung zu fördern. 			
<u>Zeitpunkt der Umsetzung:</u>			
Während der Bauphase.			
Fläche:	128 m ²		
Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit: --			

Bezeichnung der Baumaßnahme Sonderflughafen Oberpfaffenhofen	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer V 09 (V= Vermeidungs-, A = Ausgleichs-, E = Ersatzmaßnahme, CEF= funktionserhaltende Maßnahme, FCS= Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)	
<u>Lage der Maßnahme:</u>			
Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flurnr.
Starnberg	Weßling & Gauting	Oberpfaffenhofen & Unterbrunn	Flughafengelände
<u>Beschreibung der Beeinträchtigung:</u>			
Erhalt und Schutz der wertgebenden Insektenfauna.			
<u>Maßnahme Nr.</u>			
V 09	in Landschaftspflegerischer Begleitplan - F1 Ausgleichsflächen		
<u>Vermeidungsmaßnahme:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Belassen wechselnder Brachestreifen auf der Freifläche. 			
<u>Zielsetzung:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung und Schutz eines sehr hochwertigen Lebensraums für Heuschrecken und Tagfalter. 			
<u>Beschreibung:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Belassen von wechselnden Brachestreifen auf 30-50% der Fläche. ▪ Kleine Gehölze und Gebüschgruppen verbleiben auf der Fläche. ▪ Jeglicher Pestizid- und Düngereinsatz ist zu unterlassen. 			
<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gelegentlich Mahd mit Mähgutabfuhr unter Belassen wechselnden Brachestreifen. 			
<u>Zeitpunkt der Umsetzung:</u>			
Umsetzung erfolgt mit Baubeginn.			
Fläche:	28.566 m ²		
Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit: --			

Bezeichnung der Baumaßnahme Sonderflughafen Oberpfaffenhofen	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer V 10 (V= Vermeidungs-, A = Ausgleichs-, E = Ersatzmaßnahme, CEF= funktionserhaltende Maßnahme, FCS= Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)	
<u>Lage der Maßnahme:</u>			
Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flurnr.
Starnberg	Weßling	Oberpfaffenhofen	Flughafengelände
<u>Beschreibung der Beeinträchtigung:</u>			
Erhalt und Schutz der wertgebenden Insektenfauna beim Rückbau der befestigten Fläche.			
<u>Maßnahme Nr.</u>			
V 10	in Landschaftspflegerischer Begleitplan - F1 Ausgleichsflächen		
<u>Vermeidungsmaßnahme:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beim Abbruch der „Alten Flight“: Belassen von randlichen Beton-/ Asphaltstreifen. 			
<u>Zielsetzung:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung und Schutz der in den benachbarten Grünflächen vorkommenden Heuschrecken- und Laufkäferfauna. 			
<u>Beschreibung:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Rollbahn „Alte Flight“ wird „über Kopf“ abgebrochen. Die breite Fläche angrenzend der Start- und Landebahn wird komplett belassen und nicht abgebrochen. Etwa auf Höhe der Verschlingung der Rollbahn wird der innere Teil abgebrochen, ein randlicher Streifen von etwa 2 Meter verbleibt zu beiden Seiten. ▪ Das Abbruchmaterial wird auf der Fläche belassen, große Brocken werden im Zuge der Arbeiten möglichst geschont. ▪ Die Befahrung der umliegenden Grünflächen während der Abbruchtätigkeiten ist zu unterlassen. 			
<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verhinderung eines Gehölzaufwuchses. 			
<u>Zeitpunkt der Umsetzung:</u>			
Umsetzung erfolgt mit Baubeginn.			
Fläche:			
		1.914 m ²	
Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit: --			